

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

DER GEMEINDE GÖHL

FÜR EIN GEBIET AM SÜDLICHEN ORTSRAND VON GÖHL,
SÜDLICH BROOKKAMP, SÜDLICH AM WIESENGRUND, SÜDLICH AM HANG,
SÜDLICH AUF DEM SONNENHÜGEL, SÜDLICH ZUM WÄLDCHEN UND
WESTLICH DER SCHWELBEK IN VERLÄNGERUNG DER STRASSE ZUM KORNFELD

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	6
3.1	Flächenzusammenstellung	6
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	6
3.3	Auswirkungen der Planung	9
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
3.5	Verkehr	12
3.6	Grünplanung	13
4	Immissionen / Emissionen	17
5	Ver- und Entsorgung	18
5.1	Stromversorgung	18
5.2	Wasserver- / und -entsorgung	18
5.3	Müllentsorgung	21
5.4	Löschwasserversorgung	21
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	22
6.1	Einleitung	22
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	28
6.3	Zusätzliche Angaben	54
7	Hinweise	56
7.1	Bodenschutz	56
7.2	Archäologie	57
7.3	Abfallentsorgung	57
7.4	Versorgungsanlagen	58
8	Kosten	58
9	Billigung der Begründung	58

ANLAGEN

1. *Untersuchungsbericht zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und grundsätzliche Aussagen zur Bebaubarkeit, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, März 2021*
2. *Siedlungsentwicklung Wohnungsbau Gemeinde Göhl, PLOH, Juli 2022*

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Göhl für ein Gebiet am südlichen Ortsrand von Göhl, südlich Brookkamp, südlich Am Wiesengrund, südlich Am Hang, südlich Auf dem Sonnenhügel, südlich Zum Wäldchen, westlich der Schwelbek in Verlängerung der Straße Zum Kornfeld

1 Vorbemerkungen

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Göhl wurde am 25.05.2020 mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen und nach dem Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und mit dem Satzungsbeschluss am 05.12.2022 beendet. Eine Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist am 21.12.2022 erfolgt, womit der Bebauungsplan einen Tag später in Kraft getreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Die Gemeinde Göhl hat daraufhin am 20.03.2024 beschlossen, den am 05.12.2022 gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben und das Verfahren auf § 10 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts fortzuführen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird erforderlich.

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Göhl besteht eine starke Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum vorrangig in Einfamilienhäusern. Die Gemeinde strebt an, die derzeit als intensives Ackerland genutzten Flächen südlich des Brookkamp und westlich der Schwelbek am südlichen Ortsrand von Göhl zu einem Wohnbaugebiet zu entwickeln.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches in der Ausführung die bestehenden baulichen Strukturen aufgreift und weiterführt. Es soll darüber hinaus ortsplanerisch sinnvoll entwickelt und abgerundet werden. Das vorgesehene Wohngebiet soll ausschließlich zum Dauerwohnen genutzt werden und somit der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnraum dienen.

Ziel ist die zeitnahe Planung und Erschließung eines Allgemeines Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO, um der aktuellen Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden.

Die Gemeinde Göhl hat am 25.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im *ländlichen Raum*. Die *Landesentwicklungsachse* verläuft unweit der Gemeinde Göhl. Weiter südlich des Plangebietes verläuft ein Bereich entlang der *Biotopverbundachse*, der als *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft* vorgesehen ist.

Der Entwurf des Regionalplan 2023 für den Planungsraum III stellt südlich von Göhl ein *Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung* dar. Darüber hinaus wird südlich von der Gemeinde ein *Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet)* sowie ein *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1 südwestlich von Göhl auf ein *Naturschutzgebiet*. Südwestlich von Göhl befindet sich nach der Karte 2 ein Gebiet, das die *Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet* erfüllt. Nach der Karte 3 befindet sich südlich von Göhl in einiger Entfernung ein *klimasensitiver Boden* mit einem *Hochwasserrisikogebiet*.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhl aus dem Jahr 1980 stellt das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Archäologischen Interessengebietes Nr. 3, Oldenburg-Land (in Oldenburg in Holstein), Kreis Ostholstein, Gemeinde Göhl.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Göhl, im südlichen Bereich der gleichnamigen Ortschaft Göhl, südlich des Brookkamp und westlich der Schwelbek in Verlängerung der Straße Zum Kornfeld.

Die Fläche wird zurzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Im Norden des Plangebietes grenzt eine Wohnbebauung an. Das Gelände fällt nach Südwesten hin leicht ab. Östlich, westlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet.

Es wurde eine Bodengutachten erarbeitet (Untersuchungsbericht zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und grundsätzliche Aussagen zur Bebaubarkeit, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, März 2021). Es konnten keine schädlichen Bodenverunreinigungen festgestellt werden. Details können dem Gutachten entnommen werden.



Abb.1: Ausschnitt Luftbild, Digitaler Atlas Nord mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet:	ca. 2,7 ha	64,3 %
Verkehrsfläche:	ca. 0,6 ha	14,3 %
Grünfläche	ca. 0,9 ha	21,4 %
Gesamt:	ca. 4,2 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 des Landes Schleswig-Holstein sind nun die aktuellen Bestimmungen anzuwenden. Dieser führt in seinem Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden und Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung folgenden Grundsätze aus:

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. [...]

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. [...]

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von

- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). [...]

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB),
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.“

Die Gemeinde Göhl orientiert sich am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bis 2036, d.h., 10 Prozent vom aktuellen Wohnungsbestand (aktueller Wohnungsbestand Stand 31.12.2020 = 1.118 Wohneinheiten). Somit können bis zum Jahr 2036 ca. 52 neue Wohneinheiten innerhalb des Gemeindegebietes gebaut werden.

Die Gemeinde Göhl hat ein Siedlungsentwicklungskonzept Wohnen erarbeitet, welches die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde aufzeigt (Anlage 2: Siedlungsentwicklung Wohnungsbau Gemeinde Göhl, PLOH, Juli 2022). Danach soll für den Planungszeitraum des Landesentwicklungsplans 2021 der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Göhl in der Hauptort Göhl liegen. Die Gemeinde wird daher auf die weiter planmäßige Entwicklung in anderen Ortsteilen oder anderen Gebieten verzichten.

Dieses erfolgt auch aufgrund des begrenzten landesplanerischen Entwicklungsrahmens. Auch wenn seitens der Gemeinde eine nahezu vollständige Bebauung mit Einfamilienhäusern zu erwarten ist, ergibt sich bei der Annahme, dass in jedem vierten Haus auch eine Einliegerwohnung entsteht, eine Wohnungszahl von 50.

Die Prüfung der Innenentwicklungspotenziale hat stets Vorrang gegenüber der Außenentwicklung, um das Maß der zusätzlichen Flächenversiegelung möglichst gering zu halten und die natürlichen Ressourcen zu schützen. Da die vorhandenen Baulücken und sonstigen Nachverdichtungspotenziale überwiegend in Privatbesitz sind und häufig seit mehreren Jahren nicht der wohnbaulichen Nutzung zugeführt wurden, kann jedoch nicht von einer kurzfristigen Verfügbarkeit dieser Flächen für eine aktive Siedlungsentwicklung ausgegangen werden.

Aufgrund der fehlenden bzw. geringen Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für den Wohnungsbau ergibt sich die Notwendigkeit potenzielle Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu identifizieren. Aus städtebaulicher Sicht sollten die Flächen für die zukünftige Entwicklung besonders geeignet sein, beispielsweise direkt an den bestehenden Ortskern

Aufgrund des schützenswerten, kleindörflichen Charakters und vor allem aufgrund fehlender

Im Gemeindegebiet stehen damit keine ausreichenden und geeigneten Innenentwicklungs-

Siedlungsflächenalternativen:



Bebauungskonzept:

Die Gemeinde Göhl hat für die Entwicklung des Wohnbaugebietes verschiedene Bebauungskonzepte erarbeitet. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten der inneren Erschließung, die Anordnung des Regenrückhaltebeckens, als auch der Grundstückszuschnitte untersucht. Die Gemeinde strebt unter Beachtung einer behutsamen Einfügung der Neubebauungen in das Orts- und Landschaftsbild eine optimale Inwertsetzung der Flächen an.

Es ist vorgesehen, die Haupteerschließung über die Schwelbekstraße sowie die Straße - Zum Kornfeld - zu führen. Die innere Erschließung erfolgt über eine Straße mit Wendemöglichkeiten. Die Gebäude sind überwiegend so angeordnet, dass eine angemessene Gartennutzung möglich ist. Im Plangebiet sind ausschließlich Einzelhäuser vorgesehen. Das kleinteilige Wohnquartier nimmt Bezüge zur angrenzenden Wohnbebauung auf.

3.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung werden Flächen nutzbar gemacht, welche in direkter Nähe zur bestehenden Siedlungsfläche liegen und die Bevölkerung mit neuem zusätzlichem Wohnraum versorgt. In der Gemeinde Göhl besteht eine entsprechende Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung. Die gewählten Flächen sind für das geplante Baugebiet aus ortsplanerischer Sicht gut geeignet. Die zusätzlichen Bauflächen festigen die Siedlungsstruktur. Bei der Umsetzung der Planung werden sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild ergeben. Durch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Demgegenüber stehen die mit den Planungszielen verbundenen positiven Aspekte im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. In der Gemeinde Göhl besteht trotz des sich abzeichnenden demographischen Wandels aufgrund der wachsenden Einwohnerzahlen ein großer Bedarf an Bauland.

Den im Landesentwicklungsplan dargestellten Grundsätzen zur städtebaulichen Entwicklung entspricht die Planung. So werden die Bauflächen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird durch die Gestaltung der Grün- und Freiflächen geachtet. Dem sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch wird durch die entsprechend dem Bedarf geplanten kompakten Bauformen und die weitgehende Ausrichtung der Gebäude nach Süden Rechnung getragen.

Mit der Umsetzung der Planung auf bereits intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, wird den umweltschützenden

Vorschriften des § 1a BauGB entsprochen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Zudem wird an der südlichen Plangebietsgrenze ein ca. 444 m langer Knick festgesetzt. Diese Festsetzung fungiert somit als ökologische Aufwertung des Plangebietes.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird teilweise innerhalb des Plangebietes erbracht. Darüber hinaus werden Ökopunkte aus dem Ökokonto „Stavenkamp“ in der Stadt Reinfeld generiert. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten, sofern die Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres stattfinden.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens wird eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

Archäologie

Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Zudem sind im Umfeld des Geltungsbereiches zahlreiche Fundstellen dem Archäologischen Landesamt bekannt, die eine umfangreiche vorgeschichtliche Nutzung des Gebietes belegen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Auf der überplanten Fläche wurden am 08. bis 10.03.2022 vom Archäologischen Landesamt SH Voruntersuchungen mit Nachweis einiger relevanter archäologischer Befunde durchgeführt und abgeschlossen. Es bestehen nun keine Bedenken mehr bezüglich der Planumsetzung. Die Flächen sind für die Bebauung freigegeben (Flächenfreigabe vom Archäologischen Landesamt SH, 24.03.2022).

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die nur ausnahmsweise nach § 4 (3) Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen, insbesondere auch Ferienwohnungen in jeglicher Form, sind ausgeschlossen, um dem Planungsziel, der dringenden Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung, zu entsprechen.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,25 wird die Bodenversiegelung geringgehalten und die gewünschte eher kleinteilige Bebauung unterstützt. Die maximale Grundflächenzahl darf durch die in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 75 % überschritten werden. Im mittleren Bereich des Plangebietes sind zwei Vollgeschoss zulässig, im nördlichen und südlichen Bereich ist jeweils ein Vollgeschoss zulässig. Die Beschränkungen der maximal zulässigen Firsthöhe der baulichen Anlagen von 8,5 m über Oberkante Erdgeschossfußboden dient zusammen mit der geringen Geschossigkeit der Einfügung der Bebauung in das Ortsbild und dem Schutz des Landschaftsbildes. Die maximal zulässigen Grundflächen in den Allgemeinen Wohngebieten dürfen ausnahmsweise durch die Grundflächen von Balkonen und Terrassen um bis zu 20% überschritten werden.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In den Baugebieten ist aufgrund der landschaftlich geprägten Lage eine offene Bauweise festgesetzt. Mit der Festsetzung nur zulässiger Einzelhäuser im Allgemeinen Wohngebiet und einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für Einzelhäuser, wird die am Ortsrand von Göhl gewünschte kleinteilige Bebauung unterstützt und eine Einfügung in das Ortsbild sichergestellt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Es ist ausdrückliches Ziel der Gemeinde Göhl nur ein Mindestmaß an baugestalterischen Festsetzungen zu treffen. So werden ausdrücklich keine verbindlichen Vorgaben zu Fassaden- und Dachgestaltung gemacht. Lediglich Flach- und Pultdächer sowie daraus resultierend Staffelgeschosse werden ausgeschlossen, da diese Formen sich nicht der vorhandenen Bebauungsstruktur anpassen und am Ortsrand entbehrlich sind.

Die Carports, Garagen und Nebengebäude müssen einen Abstand von mind. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. In der Straße „Zum Kornfeld“ sind mind. 2 und in der Straße „Kornfeld“ mind. 12 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Einfriedungen zu festgesetzten Verkehrsflächen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig. Der Zaun ist dabei auf die innere Seite der Hecke zu setzen. Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,5 m begrenzt. Gabionenwände und Kunststoffflechtwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäune sind unzulässig. In den Vorgärten - die Flächen zwischen Baugrenze bzw. Baulinie und Straßenbegrenzungslinie - sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig. Die festgesetzten Grünflächen der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind außerhalb der Knicks zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Sie sind zu angrenzenden Baugrundstücken durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun abzugrenzen. Die festgesetzten anzupflanzenden Knicks sind dreireihig als Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über eine Stichstraße - Kornfeld - mit Zufahrt zur Schwelbekstraße sowie mit Zufahrt - Zum Kornfeld -. Von der Stichstraße führen weitere kleine Erschließungswege ab, um die einzelnen Grundstücke zu erschließen. Im östlichen Bereich der neuen Erschließungsstraße befindet sich eine Wendemöglichkeit. An der Straße „Schwelbek“ ist ein LSG ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Schutzes der dortigen Baumallee wird westlich der Allee ein (wassergebundener) Fußweg mit ausreichendem Abstand zu den Bäumen angelegt. Die heute mit 3,00 Meter Breite asphaltierte Straße soll beidseitig mit Rasengittersteinen verarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Allee-bäume nicht beeinträchtigt/beschädigt werden.

Die Gemeinde Göhl ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Parkplätze für das Neubaugebiet werden im Rahmen der Erschließungsplanung in den Straßenraum integriert.

3.6 Grünplanung

Die grünplanerischen Festsetzungen betreffen die Abschirmung der Bebauung zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum. Vorgesehen ist eine Knickneuanlage im Süden sowie im Südwesten ein Kinderspielplatz, welches teilweise durch Heckenpflanzungen umfasst ist. Darüber hinaus ist die Durchgrünung des Straßenraumes durch Straßenbäume im Gebiet geplant.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Es werden etwa 8.838 m² Ausgleichsfläche für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Fläche erforderlich. Der erforderliche Ausgleich wird teilweise innerhalb des Plangebietes erbracht. Darüber hinaus werden Ökopunkte aus dem Ökokonto „Stavenkamp“ in der Stadt Reinfeld generiert: Ökokontos „Stavenkamp“, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 30/5 (Aktenzeichen 623-86/4-061/7, anerkannt Juli 2014)

Das Ökokonto gehört dem Erschließungsträger für den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Göhl. Das Ökokonto hat als Ziel die Entwicklung von artenreichem Grünland mit linearen und punktuellen Gehölzelementen. Das Ökokonto befindet sich Naturraum östliches Hügelland, im Kreis Stormarn, im Privateigentum und die Abbuchung der benötigten Flächen innerhalb des Kontos wird durch die Kontoinhaber der UNB des Kreises Stormarn angezeigt. Nach Auskunft der UNB des Kreises Stormarn sind zum 12.03.2024 noch 21.551 Ökopunkte vorhanden.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Jedoch bietet die ausgeräumte intensiv als Grünland genutzte Fläche keinen geeigneten Lebensraum für geschützte Tierarten. In die Gehölzstrukturen wie Hecken und Knicks, welche das Plangebiet teils umsäumen, wird nicht eingegriffen. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes und in einiger Entfernung.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird. Darüber hinaus ist die Eingriffsfläche im Verhältnis zum gesamten Habitat gering.

Bei intensiv landschaftlich genutzten Flächen, die keinen Lebensraum gefährden, kommt es zusammengefasst voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

3.6.3 Grünplanerische Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Baumpflanzungen

In der Straße „Zum Kornfeld“ sind mind. 2 und in der „Planstrasse“ mind. 12 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. (Hinweis: Hochstamm, 3 x verpfl. mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm)

Als Arten sind folgende Straßenbäume denkbar, z.B.:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Corylus corluna</i>	Baum-Hasel

Gewässerschutzstreifen

Sofern der Gewässerschutzstreifen nicht für die Gewässerunterhaltung benötigt wird, ist dieser naturnah zu gestalten und zu nutzen.

Knick

Die festgesetzten anzupflanzenden Knicks sind dreireihig als Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Der Knickwall ist gem. Knickerlass vom 20. Januar 2017 in einer Breite von 4,50 m (Knickfuß) und einer Höhe von 1,20 m aus dem anstehenden Bodenmaterial des Baugebietes aufzusetzen. Es sind Gehölze des Anhangs C für Schlehen-Hasel-Knicks zu verwenden:

Leitsträucher:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Weitere zu verwendende Sträucher:

Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	<i>Crataegus div. Spec.</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Es sollte auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze geachtet werden. Die Neuanpflanzungen erfolgen 3-reihig (Pflanzenabstand mind. 1 Gehölz pro m²) und erhalten zum Schutz vor Verbiss eine forstübliche Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m. Entlang des Knicks sind Staudensäume auf der Fläche des Knickschutzstreifens zu entwickeln.

Die Pflege des Knicks erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -*Knickpflege*- des Knickerlasses.

Die Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt durch Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr der Mahd.

Im Abstand von max. 25 m sind Laubbäume folgender Artenliste als Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18 cm, straßenseitig an den Knickfuß fachgerecht zu pflanzen. Diese sind zu Überhältern zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Knickschutzstreifen

Die festgesetzten Grünflächen der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen sind außerhalb der Knicks zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Sie sind zu angrenzenden Baugrundstücken durch einen mindestens 1,20 Meter hohen Zaun abzugrenzen.

Dachbegrünung

Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen und Carports sind mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Gestaltung der Vorgärten

Klarstellend wird festgesetzt, dass die Vorgartenbereiche wasseraufnahmefähig zu gestalten und zu begrünen und zu bepflanzen sind. Das dient im Wesentlichen dem Ausschluss sogenannter „Schottergärten“.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o.ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Das Plangebiet ist sehr geringfügig Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Das Plangebiet befindet sich etwa 6 Kilometer entfernt vom Truppenübungsplatz (TrUbPI) Putlos. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist je nach Windstärke und Windrichtung mit Lärm - und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, können nicht anerkannt werden.

Es ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), welches Auswirkungen auf die Planung haben könnte, beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig: Das DB-Großprojekt Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung im Planfeststellungsabschnitt 4 befindet sich im Anhörungsverfahren und ist in der 2. Auslegung (EBA-Gz.:571ppa/008-2019#003, Neubau-/Ausbaustrecke zur Hinterland-Anbindung der festen FBQ). Planänderungen sind nicht komplett auszuschließen. Aus planrechtlicher Sicht bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes aber keine Bedenken.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen und ggf. zu ergänzenden Trinkwassernetz.

Das Niederschlagswasser wird ungedrosselt über den Mischwasserkanal des Zweckverband Ostholstein abgeleitet und in der Klärteichanlage in Schwelbek zurückgehalten. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich und eine Ableitung unumgänglich. Es liegt kein Verbandsgewässer in der Nähe über welches das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann. Daher wird angeregt im neuen Bebauungsplangebiet ein Trennsystem herzustellen und bis zur Umsetzung des zukünftig vorgesehenem Trennsystems in Göhl Schmutzwasser und Regenwasser über den Mischwasserkanal des Zweckverband Ostholstein abzuleiten. Die Drosselung und Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgt an der Klärteichanlage in Schwelbek. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Umlegung des Mischwasserkanals entlang des Straßenkörper geplant und langfristig wird in Göhl ein Trennsystem hergestellt. Bei Kanaltrennung in Göhl und Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerks mit Druckrohrleitung und Abführung des Schmutzwassers in die Kläranlage Lütjenbrode soll der neu erstellte Mischwasserkanal entlang des Straßenkörpers zukünftig als Regenwasserkanal genutzt werden. Die Auslastung des Mischwasserkanals und der Kläranlage sind vom Zweckverband Ostholstein geprüft worden und dieser stimmt der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet in der Klärteichanlage zu. Entsprechende Unterlagen zur Kapazitätsprüfung und nähere Auslegungen zur Kläranlage werden mit Einreichung des Wasserrechtsantrages erbracht.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ sollen eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen.

Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen der Regenbewirtschaftung wurden bereits folgende Festsetzungen in den B-Plan 8 der Gemeinde Göhl aufgenommen:

- Um die Verdunstungsrate im Plangebiet zu verbessern ist die Neuanlage von Knickwällen vorgesehen und die festgesetzten Knickschutzstreifen sind zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln, sowie zu den angrenzenden Baugrundstücken durch einen mindestens 1,20 m hohen Zaun abzugrenzen.
- Zudem ist zur Verbesserung der Verdunstungsrate die Pflanzung von mindestens 12 heimischen, standortgerechten Laubbäumen in der Planstraße und von mindestens 2 Laubbäumen in der Straße „Zum Kornfeld“ festgesetzt.
- Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,50 m Höhe gesetzt werden. Gabionenwände und Kunststoffwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäunen sind unzulässig.
- Als weitere Maßnahme werden Festsetzungen getroffen, dass Vorgärten mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen und zu bepflanzen sind. Darüber hinaus ist die flächige Gestaltung mit Kies und Schotter unzulässig.
- Dachbegrünung ist möglich.

Es wurden 3 Varianten mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts im Plangebiet geprüft:

- B1: Ableitung des Regenwassers ohne weitere Maßnahmen:

Das anfallende Regenwasser aller versiegelten Flächen wird über Kanäle gefasst einer verschobenen Rückhaltung in der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt. Es werden keine weiteren Maßnahmen als die, die bisher im B-Plan-Entwurf vorgenannten Festsetzungen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses umgesetzt. Ein Teil der Dachflächen können als extensives Gründach hergestellt werden.

- B2: Extensive Gründächer auf den Nebengebäuden (s. Anlage B2):

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsrate werden die Nebengebäude mit extensiv begrünten Flachdächern vorgesehen. 20 % der Wohnhäuser erhalten extensive bzw. intensive Gründächer, der Rest erhält Steildächer. Das anfallende Regenwasser aller versiegelten Flächen wird über Kanäle gefasst der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt.

- B3: Extensive Gründächer auf den Nebengebäuden und Regenwassernutzung im

Haushalt/Garten:

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsrate werden die Nebengebäude mit extensiv begrünten Flachdächern vorgesehen. 20 % der Wohnhäuser erhalten extensive bzw. intensive Gründächer, der Rest erhält Steildächer. Für die Dachflächen ist eine Regenwassernutzung im Haushalt/Garten vorgesehen, um den Regenwasserabfluss weiter zu reduzieren. Das anfallende Regenwasser der Pflasterflächen wird über Kanäle gefasst der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt.

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)		Ergebnis
Referenz	4,2 %	0,171 ha	25,8 %	1,047 ha	70,0 %	2,842 ha	
B1	30,2 %	1,228 ha	16,3 %	0,661 ha	53,5 %	2,171 ha	→ Fall 3
B2	28,3 %	1,147 ha	16,3 %	0,661 ha	55,5 %	2,252 ha	→ Fall 3
B3	15,5 %	0,628 ha	29,5 %	1,199 ha	55,0 %	2,234 ha	→ Fall 2

Abb.: Vergleich Varianten, Maas + Müller GbR Ingenieurbüro für Tiefbau, Juli 2022

Primäres Problem der Wasserhaushaltsbilanz eines Bebauungsgebiets gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt sind die Erhöhung des Regenwasserabflusses und die Reduzierung der Verdunstungsrate.

Es wurde sich für die Variante B2 entschieden. Die Dachbegrünung für die Nebengebäude wird textlich festgesetzt. Es wird aber keine Prozentzahl für die Gründächer festgelegt, da so in die gestalterische Freiheit der zukünftigen Bewohner eingegriffen wird und kein Windhundprinzip provoziert werden soll. Mit dieser Maßnahme bleibt es weiterhin bei Fall 3.

Eine Verbesserung in Fall 2 kann nicht erbracht werden. Eine Optimierung bis zum Fall 1 (weitgehend natürlicher Wasserhaushalt) ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit für dieses Baugebiet nicht zu erreichen.

Die Variante B3 wird hier nicht angewendet, da eine Kosten-Nutzen Aufstellung von den jeweiligen Grundstückseigentümern für eine Nutzung des Regenwassers für den Haushalt und Garten selbst getroffen werden muss. Zudem kann diese Regelung nicht im Rahmen des Bebauungsplanes getroffen werden, da es keine bodenrechtliche Grundlage hierfür zur Verfügung steht.

Die lokalen Überprüfungen „Bordvoll“ und „Erosion“ nach Erlass A-RW1 Kapitel 4.1 und 4.2 entfällt, da in den Mischwasserkanal des ZVO mit direktem Anschluss an die Kläranlage Göhl eingeleitet wird.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein. Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit dem Zweckverband Ostholstein abzustimmen sind. Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehälter an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen. Es ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behälter nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Göhl wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. In dem Bereich von 300 m um das Plangebiet ist bereits eine ausreichende Anzahl von Hydranten vorhanden. Aus Betriebserfahrungen des Zweckverbandes Ostholstein kann aus denen die geforderte Menge entnommen werden, ohne dass die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Es wird angemerkt, dass es bereits zwei Beteiligungsverfahren gab, bei welchen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert wurden, Stellungnahmen abzugeben. Im Ergebnis standen der Planung keine umweltrelevanten Belange im Weg, es wurden keine Vorkommen artengeschützter Arten festgestellt.

Folgende Gutachten liegen bereits vor und wurden bei der Umweltprüfung beachtet:

- *Untersuchungsbericht zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und grundsätzliche Aussagen zur Bebaubarkeit, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, März 2021*
- *Siedlungsentwicklung Wohnungsbau Gemeinde Göhl, PLOH, Juli 2022*

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Göhl strebt an, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Brookkamp und westlich der Schwelbek am südlichen Ortsrand von Göhl zu einem Wohnbaugebiet zu entwickeln. Nachverdichtungsflächen oder andere Baugrundstücke stehen kurzfristig nicht zur Verfügung, um den bestehenden Baulandbedarf zeitnah decken zu können. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches in der Ausführung die bestehenden baulichen Strukturen aufgreift und weiterführt. Es soll darüber hinaus ortsplanerisch sinnvoll entwickelt und abgerundet werden. Das vorgesehene Wohngebiet soll ausschließlich zum Dauerwohnen genutzt werden und somit der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnraum dienen. In der Gemeinde Göhl besteht eine starke Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum vorrangig in Einfamilienhäusern.

Es wird ein etwa 4,2 ha großes Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen in dem ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind. Zudem werden insgesamt etwa 0,9 ha Grünflächen festgesetzt. Diese Flächen umfassen neu anzulegende Knickstrukturen, Gewässerschutzstreifen sowie einen öffentlichen Spielplatz.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Alternativenprüfung im Siedlungsentwicklungskonzept, Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Im Plangebiet nicht vorhanden

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Plangebiet im ländlichen Raum, Landesentwicklungsachse, südlich	- widerspricht der Planung nicht

	Biotopverbundachse und Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft	
Regionalplan (REP)	Südlich vom Plangebiet Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet) und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	- widerspricht der Planung nicht
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Südwestlich des Plangebietes Verweis auf Naturschutzgebiet sowie ein Gebiet mit Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, südlich klimasensitiver Boden mit einem Hochwasserrisikogebiet	- die Planung widerspricht den Darstellungen nicht
Landschaftsplan:	liegt nicht vor	
Lärminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	liegt nicht vor	
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	
Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft	- die vorliegende Planung entspricht nicht den Darstellungen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß den oben gemachten Ausführungen widerspricht die Planung nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung.

Folgende bekannte Schutzgebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiet Oldenburger Bruch und Wesseker See in ca. 1000 m Entfernung
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	LSG „Alleen und Baumreihen“ angrenzend und innerhalb des Plangebietes
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 - Gebiete	Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben in ca. 1000 m Entfernung
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 21 LNatSchG)	nicht betroffen
Wald (§ 2 LWaldG)	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Hochwasserrisikogebiet HW200 in ca. 1000 m Entfernung
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	innerhalb des Archäologischen Interessengebietes Nr. 3

Die Naturschutzgebiete Oldenburger Bruch und Wesseker See sowie das Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben liegen in ausreichender Entfernung und sind somit nicht von der Planung betroffen. Bei den „Alleen und Baumreihen“ entlang der Straße Schwelbek handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, das darüber hinaus als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (§§ 26 und 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 3 LNatSchG). Es liegt teilweise innerhalb und angrenzend zum Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bebauungsplan festgesetzt und die Baumallee rechtlich gesichert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Archäologischen Interessengebietes Nr. 3, Oldenburg-Land (in Oldenburg in Holstein), Kreis Ostholstein, Gemeinde Göhl. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

Eine Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten wird nicht gesehen.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o.ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Das Plangebiet befindet sich etwa 6 Kilometer entfernt vom Truppenübungsplatz (TrUbPI) Putlos. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist je nach Windstärke und Windrichtung mit Lärm - und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, können nicht anerkannt werden.

Es ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), welches Auswirkungen auf die Planung haben könnte, beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig: Das DB-Großprojekt Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung im Planfeststellungsabschnitt 4 befindet sich im Anhörungsverfahren und ist in der 2. Auslegung (EBA-Gz.:571ppa/008-2019#003, Neubau-/Ausbaustrecke zur Hinterland-Anbindung der festen FBQ). Planänderungen sind nicht komplett auszuschließen. Aus planrechtlicher Sicht bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes aber keine Bedenken. Der Belang wird daher im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG darauf hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Das Niederschlagswasser wird ungedrosselt über den Mischwasserkanal des Zweckverband Ostholstein abgeleitet und in der Klärteichanlage in Schwelbek zurückgehalten. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich und eine Ableitung unumgänglich. Es liegt kein Verbandsgewässer in der Nähe über welches das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ sollen eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen. Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen der Regenbewirtschaftung wurden bereits Festsetzungen in den B-Plan 8 der Gemeinde Göhl aufgenommen. Weitere Details sind dem Kap. 5.2 Wasserver-/ und -entsorgung der Begründung zu entnehmen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Den Darstellungen als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan wird nicht entsprochen. Es erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur der Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Jedoch bietet die ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche keinen geeigneten Lebensraum für geschützte Tierarten. Gehölzstrukturen wie Hecken und Knicks liegen außerhalb des Plangebietes. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen ebenfalls außerhalb des Plangebietes und in einiger Entfernung.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten:

Der im Bereich des Plangebietes vorkommende Landschaftstyp (ackergeprägte, offene Kulturlandschaft) beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten können nicht komplett ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und Straße nicht zu erwarten. Auch die Feldlerche zeigt Meidedistanzen zu Lärmquellen. Das Vorkommen des Braunkehlchens kann nicht ausgeschlossen werden, es besiedelt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden, gehölzarme Brachflächen und im Ackerbereich strukturreiche Felder mit Klee gras. Sie weisen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm auf, jedoch ist die Besiedlung im Straßenumfeld reduziert.

Innerhalb der Gildenbetrachtung kann die Betroffenheit der Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gehölzstrukturen, die als potenzielles Brutgebiet dienen, befinden.

Da das Plangebiet überwiegend aus Ackerflächen besteht, kann auch die Gilde der Boden- bzw. Offenlandbrüter betroffen sein. Gebäudebrüter sind nicht betroffen, da keine Gebäude abgerissen werden.

Aufgrund ihrer teils intensiven Nutzung und angrenzenden Bebauung und Straßen hat die Vorhabenfläche nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Rast- und Zugvögel.

Hinweise auf Neststandorte von Groß- und Greifvögeln innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

Insgesamt kann bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Bestandsgebäude und innerhalb der Baufenster befinden sich keine Bäume mit Potential von Fledermausquartieren. Für möglicherweise vorkommende Fledermausarten stellt die Bewertungsfläche nur einen kleinen Ausschnitt eines gesamten Habitats bzw. Aktionsraumes dar. Bau- oder betriebsbedingte Aktivitäten begegnen Fledermäuse allenfalls durch kleinräumiges Ausweichen. Aktivitäten werden allerdings größtenteils außerhalb der Aktivitätszeiten der überwiegend nachtaktiven Fledermäuse stattfinden. Auf der Baufläche befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungsstätten in Knicks und Gehölzstrukturen (nur bei Gehölzdurchmessern ≥ 50 cm; Ruhestätten), die im Falle der Umsetzung des Vorhabens durch Bauarbeiten oder betriebsbedingte Störungen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Jagdhabitats können auf/über der Baufläche existieren. Die wären bei Umsetzung der Planung erheblich beeinträchtigt – allerdings wäre ein Ausweichen der Fledermäuse auf umliegende Flächen möglich, so dass die Auswirkungen auf die Fledermäuse insgesamt als nicht erheblich zu erwarten sind.

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach der Karte des LLUR SH, Arten- und Fundpunktkataster FÖAG e.V./ LLUR 11.2013 sowie aufgrund der strengen Bindung der Art an Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken, Gebüsch, im Bereich des Plangebietes eher unwahrscheinlich.

Innerhalb des Plangebietes liegt kein potenzieller Lebensraum für Amphibien vor. Die Ackerflächen sind für alle Amphibienarten ungeeignete Lebensräume, ggf. bestehen Wanderkorridore. Jedoch befinden sich keine Gewässer in der Nähe. Von dem Vorhaben sind lediglich die angrenzenden Ackerflächen betroffen. Auswirkungen auf Amphibien sind insgesamt nicht zu erwarten.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumanprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar. Knicks und Gehölze befinden sich außerhalb des Plangebietes, teils angrenzend. Die Baumallee wird rechtlich gesichert. In diese Grünstrukturen wird nicht eingegriffen, sie werden mit Bindungs- und Erhaltungsgeboten geschützt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhl aus dem Jahr 1980 stellt auf der Fläche des Plangebietes eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Boden

Der Bodentyp in den Teilbereichen stellt sich nach der Bodenübersichtskarte 1:250.000 des Landesamtes für Landwirtschafts-, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2016) als ein *Pseudogley-Parabraunerde* dar. Die Pseudogley-Parabraunerde ist ein Boden mit zeitweise auftretendem Stauwasser im Unterboden und vertikaler Tonverlagerung. Er besitzt ein natürlich hohes Ertragspotential, ein hohes Wasser- und Nährstoffspeicherpotential und eine mittlere Durchlüftung. Gegenüber Verdichtung ist er empfindlich. Darüber hinaus ist er verschlammungsanfällig, erosionsgefährdet und staunäßig.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Gewässer. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft das Gewässer Schwelbek unterirdisch. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasserschongebieten.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Landschaft Wagrien mit dem Typ „Ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“. Daher bestimmt die Ackernutzung das Bild der Landschaft.

Das Plangebiet ist ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, welches im Norden an den Siedlungsrand grenzt. Der Randbereich zur vorhandenen Wohnbebauung wird durch einen Gehölzsaum / Knick zur Ackerfläche getrennt. Im Westen entlang der Straße Schwelbek verläuft eine Baumallee.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt ist auf den intensiv genutzten Ackerflächen gering. Eine größere Vielfalt und entsprechende Wirkungsgefüge bestehen im Bereich der vorhandenen Gehölze und Knicks außerhalb des Plangebietes.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Baumpflanzungen und sonstige Anpflanzungen und Bindungsgebote anstelle von Intensivgrünland ist langfristig eine Verbesserung der Lebensräume zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	G	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet - Maßnahmen zur Begrünung führen zur Aufwertung von intensiv genutzten Flächen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Es ist mit einer in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Brutvogelgemeinschaft innerhalb des B-Plangebietes aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Gehölzbestände außer die Baumallee vor. In diese wird nicht eingegriffen. Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind daher nicht von einem Verlust ganzer Brutreviere und damit der Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Geeignete Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren könnten, wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt, können aber in der Umgebung vorhanden sein, sind dann jedoch durch das Plangebiet nicht betroffen. Die Vorhabenfläche kann als Nahrungsareal für Fledermäuse fungieren, aufgrund der Strukturarmut im überwiegenden, intensiv genutzten Bereich ist mit jagenden Fledermausarten jedoch lediglich in den Randbereichen zu den umgebenden Wohngrundstücken zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch das B-Plangebiet ist nicht erkennbar. Es ist sogar zu erwarten, dass die Fläche des Vorhabengebietes nach erfolgter Bebauung und Etablierung von Gartenstrukturen als potenzielles Fledermaus-Jagdrevier besser geeignet ist als durch die aktuelle Nutzung.

Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Bei Beachtung von Maßnahmen ((Rodungszeitpunkt für Gehölze) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Baumpflanzungen und Knicks und Hecken ist langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze und Knicks außerhalb des Plangebietes - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	G	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B.	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - geplante steigende Anzahl von Gehölzen erhöht langfristig die CO ² -Bindung und Sauerstoffbildung
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	X	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens - auf Grund des im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und dem geringen Versiegelungsgrad wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers angenommen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	E	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen - auf Grund des im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und dem geringen Versiegelungsgrad wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers angenommen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
a (4) - Schutzgut Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit	
	Bau-phase	Betriebs-phase
		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen		

Die Abweichung zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt wurden gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ ermittelt und bewertet. Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt wurden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Durch die geplante Veränderung im Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Göhl kommt es hinsichtlich der a-g-v-Werte (Abfluss a, Versickerung g, Verdunstung v) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt. Nachfolgend wird der Umgang mit dem Niederschlagswasser erläutert:

Das Niederschlagswasser wird ungedrosselt über den Mischwasserkanal des Zweckverband Ostholstein abgeleitet und in der Klärteichanlage in Schwelbek zurückgehalten. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich und eine Ableitung unumgänglich. Es liegt kein Verbandsgewässer in der Nähe über welches das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann. Daher wird angeregt im neuen Bebauungsplangebiet ein Trennsystem herzustellen und bis zur Umsetzung des zukünftig vorgesehenem Trennsystems in Göhl Schmutzwasser und Regenwasser über den Mischwasserkanal des Zweckverband Ostholstein abzuleiten. Die Drosselung und Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgt an der Klärteichanlage in Schwelbek. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Umlegung des Mischwasserkanals entlang des Straßenkörper geplant und langfristig wird in Göhl ein Trennsystem hergestellt. Bei Kanaltrennung in Göhl und Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerks mit Druckrohrleitung und Abführung des Schmutzwassers in die Kläranlage Lütjenbrode soll der neu erstellte Mischwasserkanal entlang des Straßenkörpers zukünftig als Regenwasserkanal genutzt werden. Die Auslastung des Mischwasserkanals und der Kläranlage sind vom Zweckverband Ostholstein geprüft worden und dieser stimmt der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet in der Klärteichanlage zu. Entsprechende Unterlagen zur Kapazitätsprüfung und

nähere Auslegungen zur Kläranlage werden mit Einreichung des Wasserrechtsantrages erbracht.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ sollen eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen.

Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen der Regenbewirtschaftung wurden bereits folgende Festsetzungen in den B-Plan 8 der Gemeinde Göhl aufgenommen:

- Um die Verdunstungsrate im Plangebiet zu verbessern ist die Neuanlage von Knickwällen vorgesehen und die festgesetzten Knickschutzstreifen sind zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln, sowie zu den angrenzenden Baugrundstücken durch einen mindestens 1,20 m hohen Zaun abzugrenzen.
- Zudem ist zur Verbesserung der Verdunstungsrate die Pflanzung von mindestens 12 heimischen, standortgerechten Laubbäumen in der Planstraße und von mindestens 2 Laubbäumen in der Straße „Zum Kornfeld“ festgesetzt.
- Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun bis zu 1,50 m Höhe gesetzt werden. Gabionenwände und Kunststoffwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäunen sind unzulässig.
- Als weitere Maßnahme werden Festsetzungen getroffen, dass Vorgärten mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen und zu bepflanzen sind. Darüber hinaus ist die flächige Gestaltung mit Kies und Schotter unzulässig.
- Dachbegrünung ist möglich.

Es wurden 3 Varianten mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts im Plangebiet geprüft:

- B1: Ableitung des Regenwassers ohne weitere Maßnahmen:

Das anfallende Regenwasser aller versiegelten Flächen wird über Kanäle gefasst einer verschobenen Rückhaltung in der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt. Es werden keine weiteren Maßnahmen als die, die bisher im B-Plan-Entwurf vorgenannten Festsetzungen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses umgesetzt. Ein Teil der Dachflächen können als extensives Gründach hergestellt werden.

- B2: Extensive Gründächer auf den Nebengebäuden (s. Anlage B2):

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsrate werden die Nebengebäude mit extensiv begrünten Flachdächern vorgesehen. 20 % der Wohnhäuser erhalten extensive bzw. intensive Gründächer, der Rest erhält Steildächer. Das anfallende Regenwasser aller versiegelten Flächen wird über Kanäle gefasst der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt.

- B3: Extensive Gründächer auf den Nebengebäuden und Regenwassernutzung im Haushalt/Garten:

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsrate werden die Nebengebäude mit extensiv begrünten Flachdächern vorgesehen. 20 % der Wohnhäuser erhalten extensive bzw. intensive Gründächer, der Rest erhält Steildächer. Für die Dachflächen ist eine Regenwassernutzung im Haushalt/Garten vorgesehen, um den Regenwasserabfluss weiter zu reduzieren. Das anfallende Regenwasser der Pflasterflächen wird über Kanäle gefasst der Klärteichanlage des Zweckverband Ostholstein zugeführt.

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)		Ergebnis
Referenz	4,2 %	0,171 ha	25,8 %	1,047 ha	70,0 %	2,842 ha	
B1	30,2 %	1,228 ha	16,3 %	0,661 ha	53,5 %	2,171 ha	→ Fall 3
B2	28,3 %	1,147 ha	16,3 %	0,661 ha	55,5 %	2,252 ha	→ Fall 3
B3	15,5 %	0,628 ha	29,5 %	1,199 ha	55,0 %	2,234 ha	→ Fall 2

Abb.: Vergleich Varianten, Maas + Müller GbR Ingenieurbüro für Tiefbau, Juli 2022

Primäres Problem der Wasserhaushaltsbilanz eines Bebauungsgebiets gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt sind die Erhöhung des Regenwasserabflusses und die Reduzierung der Verdunstungsrate.

Es wurde sich für die Variante B2 entschieden. Die Dachbegrünung für die Nebengebäude wird textlich festgesetzt. Es wird aber keine Prozentzahl für die Gründächer festgelegt, da so in die gestalterische Freiheit der zukünftigen Bewohner eingegriffen wird und kein Windhundprinzip provoziert werden soll. Mit dieser Maßnahme bleibt es weiterhin bei Fall 3.

Eine Verbesserung in Fall 2 kann nicht erbracht werden. Eine Optimierung bis zum Fall 1 (weitgehend natürlicher Wasserhaushalt) ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit für dieses Baugebiet nicht zu erreichen.

Die Variante B3 wird hier nicht angewendet, da eine Kosten-Nutzen Aufstellung von den jeweiligen Grundstückseigentümern für eine Nutzung des Regenwassers für den Haushalt und Garten selbst getroffen werden muss. Zudem kann diese Regelung nicht im Rahmen des Bebauungsplanes getroffen werden, da es keine bodenrechtliche Grundlage hierfür zur Verfügung steht.

Die lokalen Überprüfungen „Bordvoll“ und „Erosion“ nach Erlass A-RW1 Kapitel 4.1 und 4.2 entfällt, da in den Mischwasserkanal des ZVO mit direktem Anschluss an die Kläranlage Göhl eingeleitet wird.

Im Ergebnis werden keine negative Auswirkungen verbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für potenzielle Staubemissionen durch holzbeheizte Kamine gibt die Stufe 2, Anlage 4.1 BImSchV seit 2015 strenge Emissionsgrenzwerte vor - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - Aussagen zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemission sind im derzeitigen Planstand nicht möglich, da noch keine Haustechnik vorliegt. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörigen Verordnungen nicht zu erwarten. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkun- gen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhal- ten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoff- quelle	Lebensgrund- lage, Lebensraum	Wuchs- und Um- feldbedingungen
Fläche / Bo- den	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Be- einflussung des Nährstoff-, Was- ser- und Sauer- stoffgehalts, Abde- ckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlage- rung, Bodenentwick- lung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreini- gung, Nährstoffeintrag	Gewässerreini- gung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertempe- ratur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ - Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Ne- bel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Kli- mazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das Plangebiet be-
schränkt. Die Funktionen des Bodens und der Pflanzen für den Wasserhaushalt gehen durch
Teil- oder Vollversiegelungen langfristig weitestgehend verloren. Demgegenüber stehen die
geringe Bodenversiegelung, die Baumpflanzungen, geplante Spielplatzanlage, die begrün-
ten Hausgärten und Dachbegrünungen sowie die Knick- und Heckenpflanzungen, die in der
Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften
führen werden. Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der
Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - durch die geplanten ist langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten - gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in den Hausgärten des geplanten Wohngebietes und Knicks/ Hecken mit einer Zunahme der biologischen Vielfalt zu rechnen - ständige lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der geplanten Baukörper
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- im Rahmen der Planung wird eine Lücke im Siedlungsgrundriss geschlossen - es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, Siedlungslücken geschlossen werden und damit ein Einfügen in das Landschaftsbild erreicht wird
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B.	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Baulandbedarfs nicht möglich.

Tiere/ Pflanzen

Vermeidung von Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen:

- Entfernen von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.
- Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni.
- Es sind bei der Knickrodung folgende Bauzeitenfenster zu beachten:

Rodung des Knickwalles vom 1. Bis 14. Oktober (vor dem Winterschlaf der Haselmaus) oder gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus: Ende April).

- Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern empfohlen. Die Leuchtgehäuse sollten gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen ausgeführt werden und die Oberflächentemperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sollte verhindert werden.

Minderung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften:

- Erhalt der bestehenden Gehölze im Plangebiet.
- Ausschluss von sogenannten Schottergärten

Als Kompensationsmaßnahmen ist eine öffentliche Spielplatzanlage mit Heckenpflanzungen sowie eine Knickneuanlage zur Abschirmung des Plangebietes zur offenen Landschaft geplant. Zudem werden im Straßenraum heimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt. Darüber hinaus werden Dachbegrünungen auf Dächern von Nebengebäuden, Nebenanlagen und Carports festgesetzt. Die Dächer sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind ganz allgemein z.B. Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Grünlandnutzung wird bei den in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Für das geplante Baugebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	Flächengröße rd.	Ausgleichs- faktor	Ausgleichsfläche (m²)
Allgemeines Wohngebiet	27.275 m²		
GRZ 0,25	6.820 m²	0,5	3.410
Stellplätze / Nebenanlagen § 19 (4) BauNVO (bis 75%)	5.115 m²	0,5	2.558
Terrassen / Balkone (bis 20 %)	1.364 m²	0,5	682
Verkehrsfläche (gesamte Fläche)	6.210 m²		
neu versiegelte Fläche	4.375 m²	0,5	2.188
Summe Eingriffe			8.838

Es werden etwa 8.838 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Diese werden teilweise innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht.

Analog zur Ökokontoverordnung wird ein Faktor von 1,0 für eine Maßnahme auf einer Ackerfläche/ Grünlandfläche angesetzt. Zusätzlich wird ein Faktor von 0,5 addiert, wenn die Entwicklung eines Biotops (Knick) nach § 21 LNatSchG vorgesehen ist. Das ergibt insgesamt einen Ausgleichsfaktor von 1,5 für einen Knick selbst. Hierbei ist zu beachten, dass es beispielsweise bei einer Stilllegung einer Ackerfläche (Sukzessionsfläche) bei einem Faktor von 1,0 bleibt, da keine weitere Aufwertung dieser Fläche stattfindet. Es ist jedoch vorrangig zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann, bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden. Dies kann beispielsweise durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen, die der dauerhaften Aufwertung des

Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen (z.B. Anlage von Landschaftselementen). Die Prüfung vorrangiger Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist zwingend durchzuführen. Die Gemeinde Göhl hat sich aufgrund der vorhergehenden Ausführung für einen Ausgleichsfaktor von 1,5 für die Knickneuanlage entschieden.

Die Mahd der extensiv gepflegten Wiese kann ab dem 15. Juli (2. Schnitt im Spätsommer möglich) mit Abtransport der Mahd erfolgen. Walzen oder Schleppen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar erlaubt. Außerdem ist bei der Entwicklung zu beachten:

- kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
- Zerstörung vorhandener Drainagen,
- keine Ablagerung von Materialien und Geräten,
- keine Wildfütterungen,
- keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide und
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmis, Gärreste u. ä.).

Eine Extensivierung von Ackerflächen auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz kann nicht als Ausgleich fungieren. Hingegen kann die Anlage der Hecken im Norden und Westen des Spielplatzes mit einem Faktor von 1,0 in die Ausgleichsbilanzierung einfließen, da die Hecke in ihrer Breite auf 2 m beschränkt ist.

Außerdem wird der Knickschutzstreifen sowie der Gewässerschutzstreifen angerechnet. Die Maßnahme ist als Kompensation für das Schutzgut Fläche/Boden geeignet, da der Ausgangszustand eines größtenteils landwirtschaftlich genutzten Bereiches aufgewertet wird. Intensivacker als Ausgangsbiotop mit einer Wertigkeit von 1,0 wird somit aus der Nutzung genommen und zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt, demzufolge eine Gras- und Krautflur und naturnahe Gestaltung. Es kann ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt werden.

Geplante Maßnahme	Flächen- größe in m²	Ausgleichs- faktor	Anrechenbare Aus- gleichsfläche in m²
<i>Knickneuanlage</i>	2.210	1,5	3.315
<i>Hecke</i>	190	1	190
<i>Knickschutzstreifen 3 m</i>	1.320	1	1.320
<i>Gewässerschutzstreifen 6 m</i>	630	1	630
Summe			5.455

Es verbleiben somit 3.383 m² (8.838 m² – 5.455 m²) Ausgleichsfläche, die außerhalb des Plangebietes zu erbringen sind. Hier sind vorgezogene Maßnahmen (Ankauf von Ökopunkten) aus dem Ökokonto „Stavenkamp“ in der Stadt Reinfeld, Gemarkung Neuhoof, Flur 4, Flurstück 30/5, Az.Nr. 623-86-4-061-7, erfolgt. Es werden entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde Göhl und dem Eigentümer getroffen.

Das Ökokonto gehört dem Erschließungsträger für den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Göhl. Das Ökokonto hat als Ziel die Entwicklung von artenreichem Grünland mit linearen und punktuellen Gehölzelementen. Das Ökokonto befindet sich Naturraum östliches Hügelland, im Kreis Stormarn, im Privateigentum und die Abbuchung der benötigten Flächen innerhalb des Kontos wird durch die Kontoinhaber der UNB des Kreises Stormarn angezeigt. Nach Auskunft der UNB des Kreises Stormarn sind zum 12.03.2024 noch 21.551 Ökopunkte vorhanden.

Wasser

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des anstehenden bindigen Bodens nicht möglich und eine Ableitung unumgänglich. Zudem werden jedoch Festsetzungen getroffen, die eine Begrünung von Dächern und Bäumen zur Erhöhung der Verdunstungsrate vorsehen. Ein weiteres Ausgleichserfordernis wird nicht gesehen.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene eher kleinteilige Bebauung mit Firsthöhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen können hier ebenfalls unterstützend wirken. Dazu zählen das Anlegen der Grün- und Freiflächen durch den Spielplatz und Neuanlagen von Hecken und Knicks sowie die Baumpflanzungen. Das Plangebiet wird entsprechend eingegrünt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhl aus dem Jahr 1980 stellt das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches in der Ausführung die bestehenden baulichen Strukturen aufgreift und weiterführt, scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Dennoch hat die Gemeinde Göhl ein Siedlungsentwicklungskonzept Wohnen erarbeitet, welches die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde aufzeigt (Anlage 2: Siedlungsentwicklung Wohnungsbau Gemeinde Göhl, PLOH, Juli 2022). Danach soll für den Planungszeitraum des Landesentwicklungsplans 2021 der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Göhl in der Hauptort Göhl liegen. Die Gemeinde wird daher auf die weiter planmäßige Entwicklung in anderen Ortsteilen oder anderen Gebieten verzichten.

Im Gemeindegebiet stehen keine ausreichenden und geeigneten Innenentwicklungspotenziale bzw. Reserveflächen (die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet sind) zur Verfügung, um das gewünschte Wachstum gewährleisten zu können.

Seit dem Jahr 2011 hat die Gemeinde Göhl sich daher intensiv mit alternativen Flächenentwicklungen innerhalb des Ortsteils Göhl auseinandergesetzt. Letztendlich wurde ein

Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Fläche gefasst, da diese hinsichtlich Verfügbarkeit, Erschließung, Ver- und Entsorgung und hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung die meisten Vorteile aufweist. Planungsalternativen, die zu einer wesentlich anderen Bewertung der Umweltbelange führen würden, drängen sich nicht auf.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener

nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die geplante Knickneuanlage sowie Hecken und Baumpflanzungen werden durch eine Endbegehung und Anwachspflegemaßnahmen begleitet. Die Gestaltungsfestsetzungen und die Einhaltung der Festsetzungen zur Gesamthöhe und zur Grundfläche sind im Bauantrag nachzuweisen.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden (Versiegelung) verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die teilweise innerhalb und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

- *Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013*
- *Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Januar 2017)*
- *Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1 (Dezember 2019)*
- *Freie und Hansestadt Hamburg, Licht & Naturschutz – Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt (2022)*
- *Untersuchungsbericht zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und grundsätzliche Aussagen zur Bebaubarkeit, Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, März 2021*
- *Siedlungsentwicklung Wohnungsbau Gemeinde Göhl, PLOH, Juli 2022*
- *Ortsbesichtigungen*

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1.000 m² überschreitet.
- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.

7.1.1 Bodenschutzkonzept

Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen und der Vielfältigkeit der geplanten Maßnahmen (Straßenbau, Einfamilienhäuser, anlegen von Knicks etc.) ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

7.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Daher wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Abfallentsorgung

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten. Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.

7.4 Versorgungsanlagen

Die Schleswig-Holstein Netz AG Pönitz weist in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2021 / 15.11.2021 auf folgendes hin:

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com. Für die Planung notwendigen Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Im Geltungsbereich sind LWL-/Kommunikationskabel vorhanden. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchte die Schleswig-Holstein Netz AG Pönitz die für die Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2021 auf folgendes hin:

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, wird gebeten aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl am 18.06.2024 gebilligt.

Göhl, den 03.08.2024

Siegel

(Thomas Bauer)
- Bürgermeister –